

## Allgemeine Geschäftsbedingungen "Chez Schneider"

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Beherbergungsbetrieb "Chez Schneider" und einem Gast in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Rechtsgeschäft mit einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ("**Verbrauchergeschäft**") zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen.
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen, Verkäufe und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AGB. Diese AGB schließen Sondervereinbarungen nicht aus und sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte (zB Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen) zwischen den Vertragsparteien.
- 1.3 Jeder Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zweifel von den Bedingungen des Beherbergers auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen von Seiten des Beherbergers gelten nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen des Beherbergers abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.4 Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, müssen vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen (Vertragsbestandteile) in schriftlicher Form, zumindest jedoch in Form schriftlicher Auftragsbestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein.
- 1.5 Mit der Buchung oder der Abgabe eines E-Mail Angebotes erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit der Geltung dieser AGB einverstanden.

### 2 Begriffsdefinitionen

- "**AGB**" wie in Punkt 1.1 definiert.
- "**Ankunftstag**" wie in Punkt 6.1 spezifiziert.
- "**Beherberger**" "Chez Schneider", Leopoldsgasse 9/17, 1020 Wien, Inhaber: Dr. Claus Schneider.
- "**Beherbergungsbetrieb**" meint den Beherbergungsbetrieb "Chez Schneider".
- "**Beherbergungsobjekt**" sind die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Hauses Leopoldsgasse 9/1, 1020 Wien, die im Rahmen des Beherbergungsvertrages an den Vertragspartner und die Gäste vermietet werden. Umfasst sind sowohl die allgemeinen Teile als auch das (die) jeweils vermietete(n) Appartement(s).
- "**Beherbergungsvertrag**" der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in diesen AGB näher geregelt wird.

### "Buchungszugang"

der Zeitpunkt des Zugangs der Buchung beim Beherberger, oder, wenn die Buchung dem Beherberger nach 18.00 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zugeht, 9.00 Uhr am nächsten Werktag.

### "E-Mail Angebot"

wie in Punkt 3.4 definiert.

### "Gast"

jede natürliche Person, die Beherbergung bei "Chez Schneider" in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen und/oder die Beherbergung in Anspruch nehmen (zB Familienmitglieder, Freunde, Mitreisende etc) sowie Besucher von Gästen, sowie alle Personen, die von Gästen Zutritt in das Beherbergungsobjekt erhalten.

### "Konsument" und "Unternehmer"

die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idGF zu verstehen.

### "Vertragspartner"

eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt oder dies anbietet.

### "Verbrauchergeschäft"

wie in Punkt 1.1 definiert.

In diesen AGB verwendete personenbezogene Begriffe umfassen weibliche und männliche Personen ohne Unterscheidung des Geschlechts.

### 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Beherbergungsvertrag zwischen dem Vertragspartner und dem Beherberger kommt entweder durch die Annahme der Buchung des Vertragspartners durch den Beherberger oder durch Annahme eines E-Mail Angebotes durch den Vertragspartner zustande.
- 3.2 Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich über das Online-Buchungssystem des Beherbergers ([www.chezschneider.com](http://www.chezschneider.com)) oder per E-Mail. Mündliche oder auf andere Weise als nachstehend beschrieben geschlossene Verträge sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Beherberger schwebend unwirksam und nicht bindend.
- 3.3 Die Buchung des Vertragspartners stellt ein Angebot an den Beherberger zum Abschluss eines Beherbergungsvertrages gemäß diesen AGB dar. Der Vertragspartner gibt eine verbindliche Buchung ab, wenn der Vertragspartner:
- den Online-Buchungsprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und im letzten Bestellschritt den Button "book now" oder "kostenpflichtig buchen" anklickt; oder
  - per E-Mail an [hello@chezschneider.com](mailto:hello@chezschneider.com) zumindest folgende Informationen übermittelt hat: Anreisetag, Dauer des Aufenthaltes, Anzahl der Gäste, Name des Vertragspartners, gewünschtes Appartement.
- 3.4 Innerhalb von 24 Stunden nach Buchungszugang (wie oben definiert), wird die Buchung bearbeitet und der Vertragspartner erhält, wenn der Vertragspartner die Kosten der gewünschten Beherbergung kennt (zB im Zuge des Online-Buchungsprozesses) vom

Beherberger eine Bestätigung oder eine Absage der Buchung. Wenn der Vertragspartner keine Nachricht erhält, gilt dies als Absage. Sind dem Vertragspartner die Kosten der Beherbergung nicht bereits bekannt, erhält der Vertragspartner ein E-Mail Angebot mit einer Kostenaufstellung sowie Informationen zu den Zahlungsmodalitäten ("**E-Mail Angebot**") zur gewünschten Beherbergung. Wenn der Beherberger kein E-Mail Angebot stellt, gilt dies als Absage. Das E-Mail Angebot stellt keine Annahme der Buchung des Vertragspartners dar und ist freibleibend. Es kann jederzeit zurückgezogen oder geändert werden. Erst wenn der Vertragspartner das E-Mail Angebot annimmt (zB durch Bestätigung per E-Mail oder durch Zahlungseingang des Entgeltes, einer Anzahlung oder der Kaution auf dem Konto des Beherbergers), gilt die Buchung als angenommen und der Beherbergungsvertrag als abgeschlossen.

**3.5 Ein Rücktrittsrecht nach erfolgtem Vertragsanschluss steht dem Vertragspartner nicht zu. Ein Rücktrittsrecht besteht auch bei im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume des Beherbergers geschlossenen Beherbergungsverträgen nicht.**

3.6 Im Hinblick auf elektronische Bestellungen weist der Beherberger darauf hin, dass der Vertragstext nicht gespeichert wird und nicht mehr nachträglich einsehbar ist (§ 9 ECG).

3.7 Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten des Beherbergers (wochentags zwischen 9.00 und 18.00 Uhr) erfolgt.

**4 Entgelt und Zahlungsbedingungen**

4.1 Der jeweils angegebene oder genannte Preis für die Beherbergung versteht sich als EURO-Endpreis inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, Wiener Ortstaxe und weiterer allenfalls angegebener Preisbestandteile.

4.2 Die vom Beherberger genannten Preise sind unverbindlich und gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Buchung zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben und richtig sind. Nachträgliche, nach der Buchung vom Vertragspartner veranlasste oder zu vertretende Änderungen der Buchung werden zu Standard-Preisen in Rechnung gestellt.

4.3 Der Preis für die Beherbergung wird, wenn mit dem Beherberger nichts anderes vereinbart wird, mit Vertragsabschluss zahlbar und ist zu 100% im Voraus zu leisten. Die Zahlung kann entweder durch Überweisung auf das Konto des Beherbergers, per PayPal oder auf andere vereinbarte Weise erfolgen. Kosten des Überweisungsverkehrs gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Bei der Zahlung muss immer die Buchungsnummer angegeben werden, um die Zahlung dem jeweiligen Vertragspartner zuordnen zu können.

4.4 Bei – auch unverschuldetem – Verzug mit Zahlungen aus diesem Beherbergungsvertrag werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Beherberger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur

zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben.

4.6 Sofern der Beherberger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Vertragspartner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 15 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Quartal einen Betrag von EUR 5 zu bezahlen.

4.7 Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten auf Seiten des Beherbergers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

**5 Anzahlung; Kaution**

5.1 Der Beherberger ist berechtigt, wenn die Zahlung des Entgelts nicht im Voraus erfolgt, vom Vertragspartner eine Anzahlung zu fordern. Für die Zahlung dieser Anzahlung gelten die obigen Bestimmungen für die Zahlung des Entgelts sinngemäß.

5.2 Der Vertragspartner hat jederzeit eine angemessene Kaution beim Beherberger zu hinterlegen. Die Kaution kann bei Buchung auf das Entgelt aufgeschlagen werden. Die Kaution beträgt, außer bei anderslautender, sachlich gerechtfertigter Aufforderung des Beherbergers, EUR 50.

5.3 Die Kaution kann vom Beherberger jederzeit zur Deckung von Forderungen gegen den Vertragspartner verwendet werden. Der Vertragspartner hat die Kaution jederzeit wieder auf den vollen Betrag aufzufüllen. Sobald sichergestellt ist, dass keine offenen Forderungen des Beherbergers gegen den Vertragspartner bestehen oder drohen, ist die Kaution an den Vertragspartner zurückzuzahlen.

**6 Beginn und Ende der Beherbergung**

6.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages ("**Ankunftstag**") zu beziehen.

6.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 8.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

6.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 12.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind und nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

**7 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag**

**Rücktritt durch den Beherberger**

7.1 Wurde das Entgelt oder die Anzahlung und/oder die Kaution, soweit vom Beherberger gefordert, vom Vertragspartner nicht spätestens binnen 5 Tage nach Vertragsschluss oder, wenn dies früher ist, 5 Tage vor dem Ankunftstag, geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten. Punkt 7.6 gilt sinngemäß.

7.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

7.3 Hat der Vertragspartner den gesamten Beherbergungspreis geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunfts tag folgenden Tages reserviert. Bei Buchung von mehr als vier Tagen endet die Beherbergungspflicht ab 18.00 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunfts tag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunfts tag bekannt. Punkt 7.6 gilt sinngemäß.

7.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunfts tag des Vertragspartners kann, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Beherberger den Beherbergungsvertrag durch einseitige Erklärung auflösen. Bei Konsumenten ist dies nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen möglich.

#### **Rücktritt durch den Vertragspartner / Nichterscheinen – Stornogebühr**

7.5 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunfts tag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

7.6 Nach dem in Punkt 7.5 festgelegten Zeitraum ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich, wenn nichts anderes vereinbart wurde:

- ab 3 Monate bis 1 Monat vor dem Ankunfts tag 40% vom gesamten Arrangementpreis;
- bis 1 Woche vor dem Ankunfts tag 70% vom gesamten Arrangementpreis;
- in der letzten Woche vor dem Ankunfts tag oder bei Nichterscheinen 90% vom gesamten Arrangementpreis.

#### **8 Beistellung einer Ersatzunterkunft**

8.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen (oder einzelnen Gästen) jederzeit eine adäquate Ersatzunterkunft (zumindest gleicher Qualität) anbieten und damit seine Beherbergungspflicht erfüllen. Ein Appartement oder ein Hotelzimmer in 1020 Wien genügt jedenfalls diesem Anspruch. Bei Konsumenten muss dies für den Gast zumutbar sein, besonders weil die Änderung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

8.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn das Beherbergungsobjekt (oder Teile davon) unbenutzbar geworden ist, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen (zB Erkrankung des Beherbergers oder seiner Leute) diesen Schritt bedingen.

8.3 Allfällige Mehraufwendungen für eine Ersatzunterkunft gehen auf Kosten des Beherbergers.

#### **9 Rechte des Vertragspartners**

9.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß der Hausordnung, die diesen AGB angeschlossen ist, auszuüben.

9.2 Auf Sonderleistungen (siehe unten Punkt 12.2) besteht kein Rechtsanspruch.

#### **10 Pflichten des Vertragspartners**

10.1 Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der Hausordnung, die diesen AGB angeschlossen ist, verpflichtet.

10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsansprüche durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Wiener Ortstaxe zu bezahlen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

10.3 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollt der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen etc.

10.4 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber solidarisch für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

10.5 Der Vertragspartner und die Gäste dürfen Personen, die dem Beherberger vorher nicht zur Kenntnis gebracht wurden, keinen Zutritt zum Beherbergungsobjekt gewähren. Eine Übernachtung von mehr Personen, als bei Vertragsabschluss mit dem Beherberger vereinbart wurde, ist nicht zulässig. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden, der durch solche fremden Personen verursacht wird.

10.6 Der Vertragspartner wird bei der Erfüllung der behördlichen Meldepflicht für sich und die Gäste die notwendige Unterstützung gewähren und auf Anforderung des Beherbergers die erforderlichen Schritte setzen.

#### **11 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Beherbergers**

Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Beherbergungsvertrag, gesonderter Leistungsansprüche, anderer Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

#### **12 Pflichten des Beherbergers**

12.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem ortsüblichen und vereinbarten Standard und Umfang zu erbringen.

12.2 Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, wenn im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind beispielhaft:

- Nutzung der Waschmaschine und/oder des Trockners;
- Reinigung der Zimmer oder der allgemeinen Teile des Beherbergungsobjektes (ausgenommen vor Bezug der Beherbergung);
- Beistellung von Nahrungs- und Genussmitteln,

- Getränken, Kosmetik- und Hygieneartikel, Putzmittel;
- Nutzung von Fahrrädern;
  - Nutzung des (WiFi-) Internetzuganges;
  - Nachsendung vergessener Gegenstände; und
  - Sonderleistungen der Beherbergung und Nutzung oder Bereitstellung von Leistungen, die über das übliche oder vereinbarte Maß hinausgehen.
- 13.2 Für die Bereitstellung von Zusatz- bzw Kinderbetten kann ein ermäßigter Preis berechnet werden.
- 13 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen**
- 13.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen, sofern der Schaden weder durch den Beherberger noch durch einen seiner Leute verschuldet noch durch fremde, in dem Hause aus- und eingehende Personen verursacht ist. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen, nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.
- 13.2 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit EUR 550. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 13.1 gilt sinngemäß. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger jederzeit ohne Nennung von Gründen ablehnen.
- 13.3 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.
- 13.4 Der Beherberger kann Gästen erlauben, ihr Gepäck in einem dafür vorgesehenen Abstellraum für kurze Zeit abzustellen. Eine solche Abstellung erfolgt auf Risiko des Gastes und eine Haftung des Beherbergers daraus ist, ausgenommen in Fällen grober Fahrlässigkeit (dies aber nur gegenüber Konsumenten) oder Vorsatz, ausgeschlossen.
- 14 Haftungsbeschränkungen**
- 14.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- 14.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden vom Beherberger nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses. Für Zufall haftet der Beherberger nicht.
- 15 Verlängerung der Beherbergung**
- Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.
- 16 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung**
- 16.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 16.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume (abzüglich allfälliger dadurch verursachter Mehrkosten) erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.
- 16.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Beherbergungsvertrag.
- 16.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann jede Vertragspartei den Vertrag bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende auflösen.
- 16.5 Der Beherbergungsvertrag erlischt jedenfalls selbsttätig ein halbes Jahr nach Beginn der Beherbergung, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.
- 16.6 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast:
- von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leuten oder den im Beherbergungsbetrieb oder im Haus Leopoldsgasse 9, 1020 Wien, wohnenden Dritten oder Nachbarn gegenüber das Zusammenwohnen verleidet;
  - diesen Beherbergungsvertrag und/oder die Hausordnung gröblich oder nachhaltig verletzt;
  - sich einer mit gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Strafe bedrohten Handlung schuldig macht (oder eine solche Handlung versucht);
  - das Entgelt und/oder die Anzahlung und/oder die Kautions trotz Fälligkeit und, bei Konsumenten,

Setzung einer zumutbaren Nachfrist (von maximal drei Tagen) nicht leistet; oder

- eine ansteckende Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, hat oder sonst pflegebedürftig wird.

In diesen Fällen gilt Punkt 16.2 sinngemäß.

- 16.7 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen, aber auch Unbrauchbarwerden des Beherbergungsobjektes ohne Verschulden des Beherbergers etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

## 17 Erkrankung oder Tod des Gastes

- 17.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes auf dessen Kosten einen Arzt benachrichtigen. Ist Gefahr in Verzug, darf der Beherberger die Benachrichtigung eines Arztes auch ohne besonderen Wunsch des Gastes auf dessen Kosten veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies dem Beherberger notwendig oder sinnvoll erscheint und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist oder dies offenbar ohne sachliche Gründe ablehnt. Eine Haftung des Beherbergers besteht jedenfalls nicht, wenn der Gast der Verständigung eines Arztes widersprochen hat oder wenn der Beherberger einen in Österreich praktizierenden Allgemeinmediziner oder die Rettung benachrichtigt.

- 17.2 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe;
- notwendig gewordene Raumdesinfektion;
- unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände;
- Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;
- Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung etc; und
- allfällige sonstige Schäden (einschließlich Verdienstentgang), die dem Beherberger entstehen.

## 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 18.1 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- 18.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Beherbergungsobjektes (Leopoldsgasse 9/1, 1020 Wien, Österreich).

- 18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist das für 1020 Wien, Österreich, zuständige Gericht. Der Beherberger ist darüber hinaus berechtigt, bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

## 19 Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

## 20 Sonstiges

- 20.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Vertragspartner, welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

- 20.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (bis einschließlich 24.00 Uhr) zugegangen sein.

- 20.3 Im Beherbergungsobjekt vergessene oder hinterlassene Gegenstände werden dem Vertragspartner auf seine Kosten nachgesendet. Der Beherberger ist berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners bei einem hierzu befugten Unternehmen zu hinterlegen. Nach Ablauf von drei Jahren verfällt der Anspruch des Vertragspartners auf Rückausfolgung.

- 20.4 Sämtliche Gäste und Vertragspartner haften für sämtliche Forderungen aus diesem Beherbergungsvertrag solidarisch. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

- 20.5 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Ein Vertragspartner, der Konsument ist, kann nur im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Beherbergers oder mit einer rechtskräftig gerichtlich festgestellten oder vom Beherberger anerkannten Forderung aufrechnen. Einem Kunden, der Unternehmer ist, stehen keinerlei Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte zu.

- 20.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Wenn Kunden Unternehmer sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## Hausordnung "Chez Schneider"

- 1 Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Gäste von "Chez Schneider".
- 2 Behördliche Vorschriften und/oder Weisungen des Beherbergers oder seiner Leute sind stets einzuhalten oder zu befolgen.
- 3 Das Beherbergungsobjekt befindet sich im Erdgeschoss. Dementsprechend sind Gäste nicht berechtigt, die Aufzugsanlage im Haus Leopoldsgasse 9 zu nutzen oder das Stiegenhaus zu betreten.
- 4 Die Gäste haben Störungen und Belästigungen jeder Art, insbesondere solche anderer Gäste von "Chez Schneider" und Nachbarn im Hause Leopoldsgasse 9 zu unterlassen.
- 5 Im Haus Leopoldsgasse 9 und im Beherbergungsobjekt gilt absolutes Rauchverbot. Das Hantieren mit offenen Flammen ist untersagt.
- 6 Jedes die Nachbarn, insbesondere im Hause Leopoldsgasse 9, sowie Anrainer oder Besucher störende oder diesen nicht zumutbare Verhalten ist zu unterlassen. Insbesondere Lärmen, Singen und Musizieren ist untersagt. Auch innerhalb des Beherbergungsobjektes ist darauf zu achten, dass die anderen Gäste von "Chez Schneider" nicht gestört werden. Lautsprecher sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte etc. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- 7 Gefährdungen oder Belästigungen anderer Gäste, Passanten etc. durch Staub, Rauch, Ausschütten, Ausgießen oder sonstiges Verbreiten von Flüssigkeiten, übelriechender oder gesundheitsschädlicher Substanzen usw. sind zu unterlassen.
- 8 Der Gast ist zur pfleglichen und schonenden Behandlung des Beherbergungsobjektes, der Möbel und des Inventars, des Hauses Leopoldsgasse 9, sowie der angrenzenden Liegenschaften und des Gartens verpflichtet. Das Betreten des Beherbergungsobjektes mit nassen oder schmutzigen Schuhen ist tunlichst zu unterlassen. Verschmutzungen, Abnutzungen, Beschädigungen oder Verunreinigungen des Beherbergungsobjektes und Hauses Leopoldsgasse 9 und der angrenzenden Liegenschaften (insbesondere des Gartens), die über jene einer normalen Nutzung hinausgehen, sind zu vermeiden und werden auf Kosten des Gastes beseitigt.
- 9 Die Haustüre ist ordnungsgemäß zu schließen, sodass hausfremde Personen ohne Schlüssel keinen Zutritt erhalten (dh Türe zuziehen, nicht nur anlehnen), ebenso die Türen zum Beherbergungsobjekt und zu den einzelnen Appartements. Die Außentüre im Hof und die Fenster sind nachts, bei Verlassen des Beherbergungsobjektes sowie bei Wind, Regen, Schnee oder Frost ordnungsgemäß geschlossen zu halten.
- 10 Aus Energieoptimierungsgründen ist die Beleuchtung beim Verlassen des Beherbergungsobjektes generell abzuschalten.
- 11 Jeder Gast ist verpflichtet, die Nummern-Codes, die das Betreten des Hauses Leopoldsgasse 9, des allgemeinen Bereichs des Beherbergungsobjektes und der Appartements ermöglichen, geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben. Sollte dritten Personen ein Nummern-Code bekannt werden, ist dies unverzüglich dem Beherberger zu melden.
- 12 Das Beherbergungsobjekt ist ordnungsgemäß zu lüften und zu heizen.
- 13 Den Gästen ist es verboten, in Türen, Fensterrahmen und -stöcken oder in den Wänden Haken, Nägel oder Ähnliches einzuschlagen oder anzubringen. Bilder dürfen nicht entfernt oder abgehängt werden.
- 14 Abfälle und Damenbinden dürfen nicht in Klosettmuscheln oder sonstige Abflüsse geworfen werden; sie sind in den dafür bestimmten Müllgefäßen im Beherbergungsobjekt zu deponieren. Sperrmüll, Gerümpel, Bauschutt, gesundheitsgefährdende Stoffe, Sondermüll etc. dürfen weder in den Müllgefäßen, noch sonst im Hause Leopoldsgasse 9 abgelagert werden.
- 15 Die Lagerung leicht entzündbarer oder gesundheitsgefährdender Stoffe, wie Treib-, Explosivstoffe etc oder Asche ist inner- und außerhalb des Beherbergungsobjektes untersagt.
- 16 Einrichtungsgegenstände oder Bilder dürfen nicht beschädigt, bemalt, verrückt oder verändert werden. Sperrige Gegenstände dürfen nur nach Absprache mit dem Beherberger in das Beherbergungsobjekt eingebracht werden.
- 17 Die Aufstellung, Lagerung und das (auch nur zeitweilige) Abstellen von Fahrnissen jeglicher Art (einschließlich Fahrräder, Kinderwagen, Roller etc) an nicht dafür vorgesehenen Plätzen ist im Beherbergungsobjekt und im Hause Leopoldsgasse 9 nicht gestattet.
- 18 Das Betreten oder Bepflanzen der angrenzenden Grünflächen ist nicht erlaubt. Pflanzen innerhalb des Beherbergungsobjektes und auf dem angrenzenden Grundstück dürfen nicht beschädigt oder abgerissen werden.
- 19 Dem Reinigungspersonal ist zu angemessenen Zeiten für eine ausreichende Dauer Zutritt zu den Beherbergungsobjekten zu gewähren, damit die Reinigung der Beherbergungsobjekte rechtzeitig begonnen werden kann.
- 20 Elektrische Geräte und Maschinen dürfen nur in dem nach dem Stromzähler und den Leitungsquerschnitten zulässigen Ausmaß und mit einer Spannung von 230 Volt in Betrieb genommen werden.
- 21 Tierhaltung  
Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.  
Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren und zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren und beaufsichtigen zu lassen. Tiere dürfen die Möbel (insbesondere Sofa und Bett) nicht betreten.  
Der Vertragspartner bzw Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung oder eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.  
Der Vertragspartner und alle Gäste haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst neben Reinigungskosten und Umsatzeinbußen insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

## **Hausordnung "Chez Schneider"**

### **22 Nutzungsregelung für Sonderleistungen**

Die Nutzung von Sonderleistungen durch den Vertragspartner erfolgt auf dessen eigene Gefahr. Vom Vertragspartner oder einem Gast verursachte Schäden sind dem Beherberger zu ersetzen.

Der Beherberger übernimmt keine Haftung für die Zurverfügungstellung eines Internetzuganges mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen. Der Internetzugang steht allen Gästen von "Chez Schneider" gleichermaßen zur Verfügung und kann dementsprechend eine geringe Performance oder in Ausnahmefällen gar keinen Zugang aufweisen. Die Zugangsdaten dürfen fremden Personen nicht offengelegt werden; sollte dies erfolgt sein, ist der Beherberger unverzüglich zu verständigen. Eine übermäßige oder dauernde Belegung des Internet ist nicht gestattet. Die Bedingungen des Internetzuganges, denen der Beherberger unterliegt, können auf <http://www.upc.at/ueber-upc/das-unternehmen/rechtliches/agb/> eingesehen werden und sind von jedem Gast einzuhalten. Jeder Vertragspartner und Gast haftet für die aufgrund seiner Inanspruchnahme des Internetzuganges verursachten Schäden und Rechtsverletzungen, insbesondere ist jeder verpflichtet, das Urheberrecht einzuhalten. Downloads von urheberrechtlich geschützten Inhalten sind verboten. Der Beherberger lehnt jede Haftung aus Verletzungen von Urheberrecht durch einen Gast ab, und jeder Vertragspartner hält den Beherberger diesbezüglich schad- und klaglos.

Vor Nutzung der Fahrräder sind diese durch den Gast zu kontrollieren und auf Funktionstüchtigkeit zu testen. Wenn letztere nicht gegeben sein sollte, ist eine Nutzung der Fahrräder unzulässig. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind bei der Fahrradbenutzung jederzeit einzuhalten. Schäden an den Fahrrädern sind dem Beherberger bei Rückgabe aus eigenem zu melden.

### **23 Entfernung oder Mitnahme von Dingen**

Eine Entfernung oder Mitnahme von Dingen aus dem Beherbergungsobjekt ist nicht erlaubt. Sollten Dinge von einem Gast entfernt werden, so hat der Gast die Kosten für die Beschaffung gleichwertige Dinge zu tragen. Unbeschadet allfälliger höherer Kosten, die der Beherberger geltend machen kann, gelten die folgenden pauschalierten Mindestsätze (je Stück):

Handtücher, Geschirrtücher: EUR 50

Bettwäsche: EUR 100

Geschirr, Besteck, Gläser, Kochutensilien: EUR 20

Töpfe: EUR 100

Bücher: EUR 50

Bilder (wenn nicht signiert): EUR 100

Sonstige Dinge: EUR 100

### **24 Sämtliche dieser Hausordnung unterworfenen Personen haften für alle Schäden, die aus deren Nichtbeachtung entstehen zur ungeteilten Hand. Weigert sich ein Gast trotz Aufforderung die Hausordnung einzuhalten, so ist der Beherberger berechtigt, auf Kosten des Gastes Ersatz vorzunehmen und, bei nachhaltiger Verletzung, den Beherbergungsvertrag zu kündigen.**

**"Chez Schneider"**